

Verfahrensordnung – Beschwerdekanaal gemäß § 8 Abs. 2 LkSG

Anwendungsbereich des Verfahrens

Neben den gesetzlichen Vorgaben gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) dient das Hinweismanagement zum Schutz der Hinweisgeber. Damit soll das Unternehmen und deren Lieferketten nachhaltig verbessert und Schwachstellen abgestellt werden.

Ein Hinweisgeber nach dem HinSchG kann jede Person sein, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt hat. Gemäß des LkSG können sowohl interne und als auch externe Personen Hinweise an das Unternehmen abgeben.

Es können sämtliche Verstöße gegen Unionsvorschriften sowie Verstöße gegen nationale Vorschriften, wie Straftaten, bestimmte Ordnungswidrigkeiten und Gesetzesverstöße gemeldet werden (bspw. Produktsicherheit, Umweltschutz, Vorgaben zur Lebensmittel- und Futtersicherheit, Geldwäsche, Bestechung, Veruntreuung von Geldern, Kartellrechtsverstöße, Audits und interne Finanzkontrollen). Im Besonderen kann dieses Verfahren auch für alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen nutzbar sein, die im Unternehmen oder entlang der Lieferkette auftreten.

Beschwerdekanaal

Beschwerden können online über eine IT-gestützte Lösung abgegeben werden. Das hat den Vorteil, dass eine uneingeschränkte Erreichbarkeit gewährleistet werden kann und potenzielle Sprachbarrieren überwunden werden können. Der Meldekanaal ist über die offizielle Website des Unternehmens im Unterpunkt „Hinweisgeberschutz“ erreichbar. Über den Meldekanaal der Website kann auch mit den Meldestellenbeauftragten persönlich Termine vor Ort oder per Telefon vereinbart werden.

Link zum Meldekanaal der FÜRSTEN-REFORM:

<https://whistleblowing.akarion.app/c?p=base-a1004d11-a16c-451a-8138-f429e12c1856&t=7p3iy34djr>

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Die interne Meldung kann über einen Link auf der Website www.bihophar.de unter „Hinweisgeberschutz“ abgegeben werden. Dort können Sie das aufgeführte Formular ausfüllen und eine Meldung abschicken. Bei Bedarf können Sie die Meldung auch anonym abgeben. Nach Ausfüllen des Hinweisgeber-Formulars erhalten Sie eine Mitteilung, dass die Meldung eingegangen ist. Außerdem erhalten Sie Login-Daten mit deren Hilfe Sie sich anonym im System anmelden können, um mit den Meldestellenbeauftragten zu kommunizieren und Fragen zu beantworten. Dies hilft dem Meldestellenbeauftragten ein bestmögliches Bild über den Vorgang und den Inhalt der Meldung zu erlangen.

Nach Eingang der Meldung prüft die interne Meldestelle, ob der sachliche Anwendungsbereich des gemeldeten Verstoßes vorliegt. Zudem prüft die interne Meldestelle den Hinweis auf Stichhaltigkeit und ersucht ggf. weitere Informationen. Wenn die Untersuchung abgeschlossen ist, leitet die interne Meldestelle gemeinsam mit dem Unternehmen Folgemaßnahmen ein, wie weitere interne Untersuchungen, den Verweis an eine zuständige interne Stelle, den Abschluss des Verfahrens oder die Abgabe des Verfahrens an eine bei dem Beschäftigungsgeber

zuständige Einheit oder einer zuständigen Behörde. Spätestens 3 Monate nach der Eingangsbestätigung erhalten die hinweisgebenden Personen eine Rückmeldung über geplante oder ergriffene Folgemaßnahmen.

Einvernehmliche Streitbeilegung

Es ist gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 LkSG bei diesem Verfahren auch eine einvernehmliche Beilegung möglich. Hierbei versuchen die beteiligten Parteien mithilfe eines neutralen und vermittelnden Dritten gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden, anstatt eine Entscheidung über das offiziell greifende Beschwerdeverfahren herbeizuführen. Der Fokus liegt dabei auf der lösungsorientierten Kooperation und der Entwicklung von Abhilfe- oder Präventionsmaßnahmen, die von allen Parteien mitgetragen werden.

Ansprechpartner

Der interne Meldekanal von FÜRSTEN-REFORM wird von der BREDEX GmbH betreut. Dabei haben maximal zwei Personen von der BREDEX GmbH Zugriff auf den Meldekanal, um eine durchgehende Bearbeitung und eine Vertretung bei Abwesenheiten zu gewährleisten. Die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und haben die nötige Fachkunde, um mit den Hinweisen vertraulich und professionell umzugehen.

Neben der Vertraulichkeit soll auch eine nachteilige Behandlung von Hinweisgebern in Form von Repressalien verhindert werden. Wir verpflichten uns diesen internen Meldekanal dauerhaft zu verbessern und auf Optimierung der Arbeitsprozesse ständig zu kontrollieren.

Meldestellenbeauftragten:

BREDEX GmbH
Lindentwete 1
38100 Braunschweig
edsb@bredex.de

Schutz der hinweisgebenden Personen

Als oberste Priorität gilt, dass die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie aller sonstigen in der Meldung genannten Personen gewährleistet ist. Zudem ist auch eine anonyme Meldung als hinweisgebende Person möglich. Bitte beachten Sie auch, dass der Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes nur dann gilt, wenn Sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zur Annahme hatten, dass die von Ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Sobald der hinweisgebenden Person nachgewiesen werden kann, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Falschmeldung abgegeben hat, ist diese zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Vorsätzlich falsche Angaben können darüber hinaus strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Es müssen der hinweisgebenden Person also tatsächliche Anknüpfungspunkte für die Annahme des Verstoßes vorliegen, beispielsweise, weil Sie den Verstoß selbst wahrgenommen haben oder verlässliche Erkundigungen eingeholt haben. Reine Spekulationen sind nicht vom Hinweisgeberschutz umfasst. Benennen Sie deshalb nach Möglichkeit als hinweisgebende Person alle Ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel (z.B. Zeugen, Urkunden, sonstige Unterlagen, Fotodateien o.ä.). Zugriff auf die Daten im Meldekanal haben nur die zuständigen Meldestellenbeauftragten.

Eine hinweisgebende Person kann nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die sie gemeldet oder offengelegt hat, rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern der Zugriff nicht als solcher eine eigenständige Straftat darstellt. Somit können vertragliche Verpflichtungen, z.B. Verschwiegenheitserklärungen oder Vertraulichkeitsklauseln einer gerechtfertigten Meldung nicht entgegenstehen.

Zudem sind gegen die hinweisgebende Person gerichtete Repressalien verboten. Repressalien stellen dabei jede Benachteiligung dar, die eine hinweisgebende Person im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erleidet, wie Kündigung, Abmahnung, Nichtbeförderung oder Mobbing. Wenn es zu einer Repressalie gegen den Hinweisgeber kommt, muss der Arbeitgeber beweisen, dass die Benachteiligung nicht im Zusammenhang mit dem Hinweis steht. Wenn dennoch eine Repressalie gegen den Hinweisgeber ausgesprochen wird, besitzt der Hinweisgeber nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) einen Schadensersatzanspruch.